

BEKANNTMACHUNG

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würth a. Main zum 01.10.2022

Der Stadtrat hat für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt in seiner Sitzung vom 21.07.2022 die Bedarfs-, Organisations- und Personalplanungen für das kommende Betriebsjahr 2022/2023 beraten und beschlossen. Diese Planungen bedingen auch eine Änderung des zugehörigen Satzungsrechts. Der Stadtrat hat deshalb in seiner Sitzung vom 19.09.2022 die o.b. 3 Änderungssatzung beschlossen, die nachstehend amtlich bekannt wird.

Andreas Fath-Halbig
1. Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Würth a. Main vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006

(3. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen
- 3. ÄndS KiTaS -)

vom 20.09.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1 Änderung des § 1 KiTaS 2006

¹§ 1 der KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Die Stadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung im Sinne von

Art. 21 Abs. 2 GO (Einrichtungseinheit). Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen

Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,

- b) der **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und*
- c) der **Kinderhort** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder im Alter bis einschließlich sechzehn Jahren richtet.*

*(3) ¹Die Stadt betreibt ab dem Betriebsjahr 2022/2023 **Kindertageseinrichtungen** an folgenden Standorten:*

- a) **Kinderkrippen und Kindergärten** in den Kindertageseinrichtungen Kleine Strolche, Triebstraße 8, Rasselbande, Pf.-Adam-Haus-Straße 6c und Wirbelwind, Bergstraße 11a*
- b) einen **Schülerferienhort** in der Offenen Ganztageschule der Volksschule, Landstraße 50.“*

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Wörth a. Main, den 20.09.2022

Andreas Fath-Halbig, 1. Bürgermeister